

**Chemnitzer Sportverein Siegmar 48 e. V.**

Jagdschänkenstr. 35
09117 Chemnitz
Vereinsvorstand: Arnd Oehme
Vereinsregister Chemnitz: VR198

Telefon: +49 371 8100086
E-Mail: post@csv-siegmar.de
<http://csv-siegmar.de>

Satzung

Chemnitzer Sportverein Siegmar 48 e. V.

(im nachfolgenden CSV Siegmar 48 e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der am 08.09.1994 gegründete Sportverein trägt den Namen CSV Siegmar 48 e.V. Er ist im Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer VR 198 eingetragen und hat seinen Sitz in Chemnitz. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Chemnitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Sportverein CSV Siegmar 48 e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz und im Landessportbund Sachsen.
2. Der CSV Siegmar 48 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der CSV Siegmar 48 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die Tätigkeit des Sportvereins zielt auf die Erhaltung und Erweiterung der personellen und materiell technischen Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb und den Breitensport. Hauptvoraussetzung hierfür ist die Stärkung und Förderung der selbständigen Arbeit der Abteilungen des Vereins.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wendet sich mit allen Mitgliedern gegen Rassismus, Faschismus und lehnt jede Form der Gewalt auf seinen Sportstätten ab.
3. Der Sportverein fühlt sich dem Amateursport verpflichtet und ist offen für alle sporttreibenden Bürger und deren Betätigung in seinen Abteilungen. Seine besondere Fürsorge gilt dem Kinder- und Jugendsport sowie dem Breitensport im Sinne der Förderung der Gesundheit.
4. Der CSV Siegmar 48 e.V. arbeitet als rechtsfähig eingetragener Verein und wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder am Sport- und Vereinsleben des CSV Siegmar 48 e.V. Interessierte werden. Voraussetzung ist ein an die Abteilung respektive an den Vorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, die Entrichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie die Verpflichtung zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Abteilungsleitungen in Rücksprache mit dem Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe

mitzuteilen.

3. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- fördernden Mitgliedern, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht mehr integriert sind, am Vereinsleben des CSV Siegmars 48 e. V. aber teilnehmen und den Verein materiell oder finanziell unterstützen
- Ehrenmitgliedern

(Vorschläge für Ehrenmitglieder sowie die Aufnahme fördernder Mitglieder obliegt den Abteilungen. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.)

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann jeweils zum Quartalsende erfolgen unter der Bedingung, dass die Beiträge bis zum Ende des entsprechenden Quartals entrichtet sind, in dem der Austritt erfolgt. Die empfangene Spiel- und Sportbekleidung, Sportgeräte oder sonstiges Vereinseigentum an den Verein zurückgegeben ist.

7. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- wegen Beitragszahlungsrückstand von mehr als 7 Monaten
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und im Schaukasten zu veröffentlichen. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht für den Betroffenen innerhalb von 4 Wochen Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand. Innerhalb der nächsten 3 Monate nach Berufung hat der Vorstand gemeinsam mit der betreffenden Abteilungsleitung die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig zu beschließen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. das Vereinsgelände mit seinen Sporteinrichtungen während der offiziellen Öffnungszeiten zu betreten und entsprechend der gültigen Belegungspläne zu nutzen.
2. sich am Trainings- und Wettkampfbetrieb in den jeweiligen Sportarten und am Gemeinschaftsleben des Vereins zu beteiligen.
3. an Ausbildungen und Qualifizierungslehrgängen auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung teilzunehmen.
4. den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Satzung des CSV Siegmars 48 e.V., seine Ordnungen sowie Beschlüsse des Vorstands und seiner Abteilungen einzuhalten und an deren Umsetzung aktiv mitzuarbeiten.
2. das Ansehen des Vereins und die Vereinsinteressen zu fördern.
3. zur Entrichtung der Beiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung.
4. die Sportanlagen sowie alle vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Sportbekleidung zu pflegen und zu schützen.
5. den Verein bei der Ausgestaltung und Erhaltung der materiell-technischen Basis des Wettkampf- und Trainingsbetriebes aktiv zu unterstützen, an organisierten Arbeitseinsätzen im Verein oder den Abteilungen teilzunehmen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Ehrenmitglieder brauchen keine Gemeinschaftsarbeit erbringen. Ihre Leistungen sind „freiwilliger Art“.

§ 7 Finanzierung

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt.
2. Der Sportverein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
 - Einnahmen aus Spenden und Werbeverträgen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports und des Vereins
3. Der Vorstand und die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit einzusetzen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind jährlich in einem Finanzplan fest-zulegen. Durch die Abteilungen sind rechtzeitig Vorschläge (Einnahmen und Bedarf) zum neuen Finanzplan einzureichen. Schwerpunkt des Finanzplanes ist die Sicherung des Wettkampfbetriebes. Der Schatzmeister hat, in Vorbereitung des neuen Finanzplanes, rechtzeitig eine Auswertung des aktuellen Standes der Einnahmen und Ausgaben den Abteilungen zur Verfügung zu stellen. Der neue Finanzplan ist im ersten Quartal des neuen Jahres durch den Vorstand zu bestätigen. Zu dieser Beschlussfassung sind die Abteilungsleiter hinzuzuziehen.
5. Einmal im Quartal ist mit den Abteilungsleitern der aktuelle Stand des Finanzplanes und der Stand der Beitragszahlungen auszuwerten und das weitere Vorgehen zu beraten.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich erfolgen und sind schriftlich zu dokumentieren.
7. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein, es sei denn, die verursachten Ansprüche wurden vorsätzlich verursacht.

§ 8 Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie setzt sich aus Delegierten der Abteilungen zusammen, deren Anzahl der Vorstand auf Grundlage der Abteilungsstärken festlegt.
 2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder aber auch die Mitgliederversammlung für ein Jahr aussetzen.
 3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden, durch Bekanntmachung im Vereinsschaukasten und durch Einladung über die Abteilungsleiter. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und über 50 % der Delegierten entsprechend der Delegiertenliste anwesend sind. Der Delegiertenschlüssel ist in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten.
 4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Prüfung der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (in der Regel aller drei Jahre) oder einzelner Vorstandsmitglieder bei aktuellem Erfordernis
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Wahl der Revisionskommission/Kassenprüfer
 5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und mindestens einem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Besonderen ist das die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und arbeitet ehrenamtlich.
Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Vorstandsentscheidungen mit Wirkung nach außen sind mehrheitlich zu treffen. Der Vorsitzende besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Der Vizepräsident und der Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei einer Beteiligung unter 50 % der Vorstandsmitglieder dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Vereinsschaukasten zu veröffentlichen.
6. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen sein sollte.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Einkommenssteuergesetz auf der Grundlage der aktuellen Gemeinnützigkeitsreform ausgeübt werden.

§ 10 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind mit Ausnahme der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Beitragsordnung ist in Beratung mit den Abteilungsleitungen durch den Vorstand für je ein Kalenderjahr bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu beschließen.

§ 11 Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleitungen geführt und bestehen aus
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - und weiteren Mitgliedern entsprechend dem Erfordernis der Abteilung
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungen gewählt.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand des Vereins für seine Abteilung verantwortlich, insbesondere für:
 - die inhaltliche Umsetzung der Satzung und von Vorstandsbeschlüssen
 - Organisation und Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes
 - konstruktive Einbeziehung aller Mitglieder seiner Abteilung in das Abteilungs- und Vereinsleben und Sicherung eines positiven äußeren Erscheinungsbildes des CSV Siegmars 48 e.V.
 - Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand Die Abteilungsleiter sind regelmäßig zu Vorstandssitzungen einzuladen und bei Entscheidungen, die den Gesamtverein oder Ihre Abteilung betreffen, einzubeziehen.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle schuldrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder Außenstehenden ist nur ein ordentliches Gericht zulässig. Gerichtsstand ist Chemnitz. Für Schäden, die dem Verein durch Vereinsmitglieder vorsätzlich zugefügt werden, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die Rechtsform weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Veränderung ist das Finanzamt einzubeziehen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Sportvereins dem Stadtsportbund Chemnitz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierende Vorstand zuständig. Weitere Verantwortliche können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2005 bestätigt und löst die Satzung vom 08.09.1994 einschließlich bisheriger Änderungen ab. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzungsänderung im § 6 Absatz 5 wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 25.04.2012

gez. Arnd Oehme

Präsident